



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln, Münster  
Dezernat 21

Zentrale Ausländerbehörden  
Bielefeld, Dortmund, Köln

14. Oktober 2008

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.21.01-5-AHaftRL

OAR Hartwig

Telefon 0211 871-2396

Fax 0211 871-162396

Bernd.Hartwig@im.nrw.de

## Vollzug der Abschiebungshaft

- RdErl. v. 25.4.1996, Az. I B 5/6.1, Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft
- RdErl. v. 12.10.2006, Az. 15-39.21.01-5-RL, Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention im Vollzug der Abschiebungshaft

Mit Bezugserlass v. 12.10.2006 wurde unbeschadet der bestehenden allgemeinen Prüfungs- und Meldepflichten (Ziffer 5.1 der RL) eine Berichtspflicht der Ausländerbehörden bei Inhaftierung Minderjähriger eingeführt.

Danach sollte dem Innenministerium (Email-Postfach [Referat15@im.nrw.de](mailto:Referat15@im.nrw.de)) unverzüglich auf dem Dienstweg jeder Fall der Inhaftierung eines Jugendlichen angezeigt werden. Dem Bericht sollten der Haftantrag, der Haftbeschluss sowie der Nachweis über die Kontakte zum Jugendamt, in Fällen der Haftverlängerung der Haftverlängerungsantrag sowie der Haftbeschluss über sechs Wochen hinaus beigefügt werden. Die Bezirksregierungen sollten die Berichte der Ausländerbehörden unverzüglich mit einem Votum weiterleiten.

Auch die Beendigung der Ingewahrsamnahme (Abschiebung bzw. Haftentlassung) sollte unverzüglich angezeigt werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

[poststelle@im.nrw.de](mailto:poststelle@im.nrw.de)

[www.im.nrw.de](http://www.im.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Seither übersenden die Bezirksregierungen zudem quartalsweise an das Innenministerium eine formalisierte Zusammenfassung aller Haftfälle Minderjähriger (Fehlanzeige ist erforderlich!).

Ein Abgleich der Quartalsmeldungen der Bezirksregierungen mit den vorliegenden Berichten der Ausländerbehörden sowie mit den Mitteilungen, die dem Innenministerium von der Justizseite übermittelt werden, führt regelmäßig zu Beanstandungen. In Einzelfällen fehlt der Bericht gänzlich oder ist auch im Hinblick auf die Anlagen unvollständig. Auch wird nicht jede Haftbeendigung angezeigt.

In nicht allen Fällen wurde z. B. Kontakt zum Jugendamt aufgenommen oder die Sicherungshaft wurde für mehr als sechs Wochen beantragt.

Auch versäumen es die Ausländerbehörden regelmäßig, den Haftanstalten anzuzeigen, wenn sich während oder nach Beendigung der Haftzeit ergeben hat, dass ein vermutlich Minderjähriger als vermeintlich Erwachsener anzusehen ist (in selteneren Fällen auch umgekehrt). Dies hat nicht nur Auswirkungen im Hinblick auf den Betreuungsaufwand, sondern führt auch zu falschen statistischen Werten.

In diesem Zusammenhang bitte ich auch dafür Sorge zu tragen, dass den Haftanstalten bei Übergabe der Ausländerin/des Ausländers insbesondere angezeigt wird, ob die zuführende Ausländerbehörde in Amtshilfe tätig wird und wer die originär zuständige Ausländerbehörde ist.

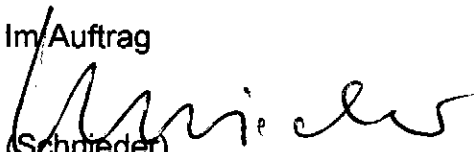
Auch bitte ich die Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Einhaltung der Berichtspflicht anzuhalten und die Einhaltung der Vorgaben in den Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft zu prüfen und ggf. festgestellten Versäumnissen nachzugehen.

Im Zusammenhang mit den Amtshilfefällen möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass sich die Zulässigkeit der jeweiligen Maßnahme nach § 7 VwVfG bei Amtshilfe stets nach dem Recht der ersuchenden Behörde richtet, die Durchführung aber nach dem Recht der ersuchten Behörde. Nach diesem Grundsatz sind die Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (soweit sie die Durchführung betreffen) auch auf Häftlinge anzuwenden, die aus anderen Ländern in einer NRW-Haftanstalt inhaftiert sind.



Die ersuchte nordrhein-westfälische Ausländerbehörde hat auch in Amtshilfefällen für andere Länder oder die Bundespolizei die Vorgaben der Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft zu beachten und von der ersuchenden Behörde ggf. die Einhaltung dieser Vorgaben einzufordern. Dies schließt auch die Anforderung aller notwendigen Informationen für die notwendige Berichterstattung bei der Inhaftierung Minderjähriger ein.

Im/Auftrag

  
(Schmeder)